

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 44.

Ausgegeben Gumbinnen, den 30. Oktober.

1909.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 677. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. September 1909, II s. 2566, ist dem Verein für Pferdereimen und Pferdeausstellung in Preußen zu Königsberg die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich der im Mai 1910 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 Mk. zur Auspielung gelangen.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Gumbinnen, den 7. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 678. Polizei-Verordnung betreffend Verbot des Verkaufs von Krebsweibchen.

Auf Grund des § 10 Absatz 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 (G. S. S. 337) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Anschlusse an die Polizeiverordnung vom 8. April 1893 — Amtsblatt Seite 112 — für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen unter Zustimmung des Bezirksauschusses verordnet was folgt:

§ 1. Das in § 1 der Polizei-Verordnung vom 11. Oktober 1906 — Amtsblatt S. 337 — auf die Dauer von 3 Jahren erlassene Verbot, Krebsweibchen innerhalb des Regierungsbezirks Gumbinnen zu verkaufen, feilzuhalten oder zu versenden, wird auf die Dauer von 3 Jahren auch außer der vom 1. November bis 31. Mai einschließlich bestehenden Schonzeit der Krebse hierdurch erneuert.

§ 2. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder der Fischzucht können Ausnahmen von dem Verbot durch den Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Oktober 1909 in Kraft.

Gumbinnen, den 14. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 679. Beschluß.

Von einer anderweiten Festsetzung des Anfanges der Schonzeit für Rebhühner, Wacheln und schottische Moorhühner wird nach 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in diesem Jahre für den Regierungsbezirk Gumbinnen abgesehen. Es bewendet also bei dem 1. Dezember 1909.

Gumbinnen, den 4. Oktober 1909.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 680. Die Kreissparkasse Gumbinnen gibt wiederhypotheken zu den bekannten Bedingungen aus.

Gumbinnen, den 26. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Königlicher Landrat.

Nr. 681. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J. dem Preussischen Landes-Kriegerverband die Erlaubnis zu erteilen geruht, im Jahre 1910 eine öffentliche Geldlotterie mit einem Spielkapitale von 666 000 Mk. und einem Reinertrage von 200 000 Mk. nach dem unten abgedruckten Lotterienplan zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung der Lotterie findet mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern in der Zeit vom 16. bis 19. März 1910 statt; mit dem Verlaufe der Lose darf nicht vor dem 13. Januar 1910 begonnen werden. Der Vertrieb der Lose darf nach dem 13. Januar 1910 nicht beanstandet werden.

Spieleplan.

333 000 Lose à 2 Mark	=	666 000 Mark,
Steuer . . .	111 000	"
Verband . . .	200 000	"
Gewinne . . .	234 000	"
Unternehmer . . .	121 000	"
Summa	666 000	Mark.

Gewinnplan.

1 Gewinn à	Mark	50 000
1 " à	"	30 000
1 " à	"	10 000
2 Gewinne à 5000 =	"	10 000
5 " à 2000 =	"	10 000
10 " à 1000 =	"	10 000
20 " à 500 =	"	10 000
100 " à 100 =	"	10 000
200 " à 50 =	"	10 000
1500 " à 20 =	"	10 000
1000 " à 10 =	"	10 000
12800 " à 5 =	"	64 000
14640 Gewinne mit zusammen	Mk	234 000

Gumbinnen, den 23. Oktober 1909.

Der Landrat.

Nr. 682. Die Königliche Regierung hat anstelle des verstorbenen Lehrers Seiler seinen Amtsnachfolger, Lehrer Hermann Bliquet in Stobriden zum Mitgliede des Schulvorstandes der Schule Stobriden bis zum 31. März 1914 ernannt.

Gumbinnen, den 21. Oktober 1909.

Der Landrat.